

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

vom 30. Juni 2006 (Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Passau vom 12.07.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Passau vom 04.08.2010)

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Passau erhebt für die Benützung der Straßenreinigungsanstalt Benützungsgebühren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter der Stadt Passau (im folgenden „Verordnung“ genannt) in der jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 5

Gebührensatz

„Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

| | |
|-----------------------|-------------|
| Reinigungsklasse I: | EUR 0,92, |
| Reinigungsklasse II: | EUR 4,00, |
| Reinigungsklasse III: | EUR 8,00, |
| Reinigungsklasse IV: | EUR 24,01.“ |

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 7

Gebührensschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung), so wird die sich nach der Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes errechnende Gebühr gemäß der getroffenen Vereinbarung unter den beteiligten Anliegern aufgeteilt. Besteht keine Vereinbarung (§ 8 Abs. 1 Verordnung), so wird die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes zu gleichen Teilen unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt. Die derart auf jeden Anlieger entfallende Teillänge ist für die Berechnung seiner Gebühr maßgebend.

(2) Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 der Verordnung richtet sich die für die Gebührenberechnung maßgebliche Straßenfrontlänge nach der durch den Bescheid der Stadt getroffenen Regelung der Pflichten.

§ 8

Gebührenermäßigung

Falls die Straßenreinigung wegen Straßensperren, Aufgrabungen, Bauarbeiten, oder aus ähnlichen Gründen länger als drei Monate vor einem angeschlossenen Grundstück vorübergehend eingestellt wird, so wird die Jahresgebühr auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Stadt die Reinigung nicht vornimmt, um ein Zwölftel ermäßigt.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden Kleinbeträge wie folgt fällig:
 1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
 2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 10

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2001, außer Kraft.